

**VERORDNUNG
über die Unterstützung der Hilfe und Pflege zuhause
(Spitex-Verordnung)**

(vom 13. November 1995; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 47 a des Gesetzes über das Gesundheitswesen¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beitragsleistungen des Kantons und der Gemeinden an die Koordinationsstelle für die Hilfe und Pflege zuhause (Spitex-Koordinationsstelle).

Artikel 2 Begriffe

¹ Als Hilfe und Pflege zuhause gelten die ambulanten Dienste, Massnahmen und Einrichtungen, welche das Verbleiben zuhause erleichtern. Dies sind namentlich:

- a) die Gemeindekrankenpflege;
- b) die Hauspflege und Haushilfe sowie
- c) ergänzende Dienstleistungen.

² Die Gemeindekrankenpflege umfasst das Gesamtangebot der Gesundheits- und Krankenpflege in der Hilfe und Pflege zuhause.

³ Als Hauspflege und Haushilfe gelten:

- a) die Haushaltführung und
- b) die Betreuung von Kindern und Betagten.

⁴ Als ergänzende Dienstleistungen gelten die vom Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden anerkannten Dienstleistungen.

¹ RB 30.2111

30.2116

2. Abschnitt: Anerkennung der Koordinationsstelle

Artikel 3 Zuständigkeit

Der Regierungsrat anerkennt für die Hilfe und Pflege zuhause für das ganze Kantonsgebiet eine Spitex-Koordinationsstelle.

Artikel 4 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Als Spitex-Koordinationsstelle wird nur eine einzige gemeinnützige privatrechtliche Organisation anerkannt. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann sie sachverwandte Organisationen beiziehen.

² Die Spitex-Koordinationsstelle hat für das ganze Kantonsgebiet

- a) eine Koordinations- und Anlaufstelle für alle Belange der spitalexternen Hilfe und Pflege zu betreiben;
- b) die Leistungen der Gemeindekrankenpflege, der Hauspflege, der Familien- und Haushilfe nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten;
- c) ergänzende Dienstleistungen zu vermitteln;
- d) die Koordination mit Angeboten anderer Organisationen sicherzustellen;
- e) die Verwandten- und Nachbarschaftshilfe zu ergänzen und zu fördern;
- f) die eigenen finanziellen Mittel und allfällige Bundesbeiträge voll auszuschöpfen;
- g) die vom Regierungsrat genehmigten Tarife gemäss Artikel 10 zu beachten.

Artikel 5 Gesuche

Das Gesuch um Anerkennung als Spitex-Koordinationsstelle hat Angaben zu enthalten über:

- a) die Trägerschaft;
- b) die Organisation;
- c) die personelle Zusammensetzung;
- d) den Stellenplan und
- e) die Finanzierung der Koordinationsstelle.

3. Abschnitt: **Beiträge**

Artikel 6 Grundlage

¹ Die Spitex-Koordinationsstelle unterbreitet jährlich bis zum 31. Mai den Stellenplan für das folgende Rechnungsjahr der zuständigen Direktion² zur Genehmigung.

² Der nach Anhören der Gemeinden rechtskräftig verfügte Stellenplan bildet die Grundlage für die Kantons- und Gemeindebeiträge.

Artikel 7 Kantons- und Gemeindebeitrag

Der Kanton und die Gemeinden leisten je einen Beitrag von 20 Prozent an die gemäss AHV-Gesetzgebung des Bundes³ anrechenbare Lohnsumme der Spitex-Koordinationsstelle.

Artikel 8 Aufteilung des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag von 25 Prozent aufgrund der Zahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden und einem Leistungsbeitrag von 75 Prozent nach Massgabe der erbrachten Dienstleistungen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 9 Beitragsverfahren

¹ Die Spitex-Koordinationsstelle reicht jährlich innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres das Beitragsgesuch bei der zuständigen Direktion⁴ ein. Dem Gesuch sind die Jahresrechnung, der Revisorenbericht, die Leistungsstatistik und die Aufstellung der mit der AHV-Ausgleichskasse abgerechneten Löhne, die dem genehmigten Stellenplan nach Artikel 6 entsprechen, beizulegen.

² Die zuständige Direktion⁵ prüft das Beitragsgesuch und legt die Höhe des Kantonsbeitrages und der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile am Gemeindebeitrag fest.

³ Sie eröffnet den Entscheid den Gemeinden und sorgt dafür, dass die rechtskräftig verfüigten Beiträge ausbezahlt werden. Sie kann die Zuständigkeit zum Inkasso der Gemeindebeiträge der Spitex-Koordinationsstelle übertragen.

² Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ vgl. Art. 101 bis AHVG (SR 831.10)

⁴ vgl. Art. 101 bis AHVG (SR 831.10)

⁵ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

30.2116

⁴ Aufgrund des Voranschlages der Spitex-Koordinationsstelle können auf Gesuch hin halbjährliche Akontozahlungen geleistet werden. Die zuständige Direktion⁶ entscheidet abschliessend über deren Höhe.

Artikel 10 Tarife

Die Verrechnung der Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zuhause erfolgen auf der Grundlage von Zeit- oder Pauschaltarifen. Diese sind dem Regierungsrat bis zum 31. Oktober für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁷.

4. Abschnitt: **Verwaltungssanktionen, Rückforderungen und Rechtsschutz**

Artikel 11 Entzug der Anerkennung

Der Regierungsrat kann der Spitex-Koordinationsstelle im Fall, da diese ihre Aufgabe mangelhaft oder die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Anerkennung wieder entziehen.

Artikel 12 Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Die zuständige Direktion⁸ kann die Kantons- und Gemeindebeiträge kürzen oder verweigern, wenn die Spitex-Koordinationsstelle

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) die Kontrolle erschwert;
- c) die Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

Artikel 13 Rückforderung

Die zuständige Direktion⁹ fordert zu Unrecht bezogene Beiträge zurück oder verrechnet sie.

⁶ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ SR 832.10

⁸ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁹ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 14 Mitwirkungspflicht

Die Spitex-Koordinationsstelle hat der zuständigen Direktion¹⁰ die zum Vollzug dieser Verordnung nötigen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 15 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der zuständigen Direktion¹¹ können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹² angefochten werden.

² Die Gemeinden sind beschwerdeberechtigt, soweit die Beschwerde den jeweiligen Gemeindebeitrag betrifft.

5. Abschnitt: **Inkrafttreten**

Artikel 16

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Rinaldo Deplazes

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁰ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹¹ Gesundheits- und Fürsorgedirektion, vgl. Art.1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹² RB 2.2345